

Quelle Erbschaft-Steuer-Berater (Heft 8/2006)
Seiten 224 - 227
Rubrik Gemeinnützigkeitsrecht
Autoren Peter Schulz & Dr. Ralf Stefan Werz



Die (unselbstständige) Treuhandstiftung – eine attraktive Alternative zur selbständigen Stiftung – Vorteile und aktuelle Problemfelder

Anders als die selbstständige Stiftung ist die unselbstständige (Treuhand-)stiftung nicht rechtsfähig. Mangels Rechtsfähigkeit bedarf sie daher eines Treuhänders, der für sie handelt und der sich nach außen hin vertritt.

Übernehmender Rechtsträger: Die Vermögenswerte werden vom Stifter nicht – wie bei selbstständigen Stiftungen – auf ein rechtliche verselbstständigte Vermögensmasse, sondern auf eine bereits bestehende juristische Person – den Treuhänder – übertragen. Alternativ kommt grundsätzlich auch die Übertragung des Vermögens auf eine natürliche Person in Betracht. Allerdings ergeben sich dann Probleme, wenn nicht geregelt wurde, auf wen das treuhänderisch gehaltenen Vermögen im Falle des Todes der natürlichen Person übergehen soll.

Die Übertragung auf den Treuhänder kann erfolgen

- durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder aber
- durch eine Verfügung von Todes wegen.

Beim Treuhänder wird das Vermögen als abgetrenntes Sondervermögen behandelt, wobei das Vermögen dauerhaft entsprechend dem vom Stifter festgelegten Zweck zu nutzen ist.

Fazit und Ausblick

Die Treuhandstiftung ist nach wie vor das geeignete Instrument, wenn Stifter ohne großen Aufwand und unter Beibehaltung ihrer Entscheidungsfreiheit Vermögen stiften wollen. Handelt es sich bei dem Treuhänder um eine Trägerstiftung, lohnt es, sich im Hinblick auf die dem Stifter zustehenden Vergünstigungen mit der Frage der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Treuhandstiftung auseinanderzusetzen. Auch auf die Gefahr der “doppelten Haftung“ des Stiftungsvermögens – gegenüber den Gläubigern des Treuhänders und den Gläubigern des Stifters – sollte bedacht werden. Der Treuhanderlass hat für die meisten Treuhandstiftungen hingegen keine große Bedeutung.

PETER SCHLUZ IST Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner, **DR. RALF STEFAN WERZ** ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Mitarbeiter bei RP RICHTER & PARTNER in München.